

Stadt Brake (Unterweser)

Ordnung für die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Brake (Unterweser)

A. Verfahren

1. Zuständigkeit

1.1 Stadteigene und von der Stadt Brake (Unterweser) gemietete Sportanlagen werden vom Fachbereich 10 der Stadt Brake (Unterweser) verwaltet.

Hierzu gehören:

- Schulsportanlage Golzwarden
- Schulsportanlage Boitwarden
- Turnhalle Boitwarden
- Turnhalle Haasenstraße
- Sportplatz Kirchhammelwarden
- Großsporthalle

1.2 Im Rahmen dieser Zuständigkeit vergibt die Stadtverwaltung auf Antrag Sportanlagen für Übungszwecke und Veranstaltungen.

1.3 Die Bewirtschaftung und Vergabe vom BBZ-Stadion, der Begegnungsstätte und dem Polygrasstadion obliegen dem SV Brake. Die Regelungen zur Nutzung ergeben sich aus den Verträgen vom 26. April 2000 bzw. 1. September 1976.

Die Bewirtschaftung und Vergabe der Turnhalle Kirchhammelwarden obliegt dem Hammelwarder Turnverein. Die Regelungen zur Nutzung ergeben sich aus dem Vertrag vom 3. Dezember 2002.

2. Überlassungszwecke

2.1 Die Sportanlagen stehen neben der Schulnutzung vorrangig Vereinen und Fachverbänden zur Verfügung, die dem Kreissportbund Wesermarsch e. V. angehören.

2.2 Im Rahmen freier Kapazitäten können anderen Verbänden, Vereinen, Betriebssportgemeinschaften, sonstigen Gruppen oder Einzelpersonen Sportanlagen überlassen werden.

2.3 Für Berufssportveranstaltungen können Sportanlagen nach besonderen Vereinbarungen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. In Zweifelsfällen bestimmt die Stadtverwaltung, ob es sich um eine Berufssportveranstaltung handelt.

3. Sperrung von Sportanlagen

Der zuständige Platzwart, Hallenwart oder Hausmeister kann städtische Sportanlagen ganz, teilweise oder zeitweise sperren, wenn außergewöhnliche Schäden zu erwarten sind. Er unterrichtet hiervon den von der jeweiligen Nutzergruppe benannten Vertreter, sofern dieser telefonisch erreichbar ist. Sofern dieser telefonisch nicht erreichbar ist, kennzeichnet der zuständige Platzwart, Hallenwart oder Hausmeister die Sportanlage als gesperrt (Schild am Eingang).

4. Antrag auf Benutzungserlaubnis

4.1 Jede Benutzung einer Sportstätte bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

4.2 Anträge auf Überlassung von Sportanlagen sind schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Die Abwicklung der Vergabe erfolgt ausschließlich zwischen der Stadtverwaltung und dem jeweiligen Vorstand des Vereins. Änderungen von Nutzungszeiten des gleichen Vereins können innerhalb der einzelnen Abteilungen geregelt werden.

4.3 Die Erlaubnisse werden grundsätzlich auf Dauer erteilt (ausgenommen sind einmalige Veranstaltungen) bis zu ihrem Widerruf.

5. Benutzungspläne

Die von der Stadtverwaltung für bestimmte Zeiträume aufgestellten und bekanntgemachten Benutzungspläne werden verbindlich anerkannt.

6. Umfang der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer diese Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.

7. Erlöschen der Erlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb, unzureichendem Besuch oder Verstoß gegen diese Ordnung nach vorheriger schriftlicher Mahnung entzogen werden.

B. Ordnung auf den Anlagen

8. Benutzungszeiten

8.1 Die Benutzung der Sportanlagen bleibt den Schulen montags bis freitags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr vorbehalten.

8.2 Zur Wartung und Unterhaltung der Sportanlagen erfolgt in den Sommerferien eine vierwöchige Schließung. In den Herbstferien erfolgt aufgrund der Grundreinigung eine einwöchige Schließung. Der genaue Termin wird den Nutzern rechtzeitig vorher von der Stadtverwaltung bekannt gegeben. Während der Oster- und Weihnachtsferien stehen die Sportanlagen den Nutzern zur Verfügung. Eine Reinigung erfolgt in den Ferien grundsätzlich nicht. Reinigungsmittel werden aber von der Stadtverwaltung gestellt.

8.3 In Sonderfällen kann die Stadtverwaltung eine von Abs. 1 und 2 abweichende Regelung treffen.

8.4 Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

9. Aufsicht

9.1 Die Sportanlagen dürfen zur Durchführung des Schulsports, sonstiger sportlicher Veranstaltungen und zum Training nur unter verantwortlicher Leitung einer über 18 Jahre alten Aufsichtsperson betreten werden. Aufsichtspersonen unter 18 Jahren sind dann zugelassen, wenn sie im Besitz eines amtlichen Jugendgruppenleiterausweises sind. Bei der Benutzung durch die Schulen muss eine verantwortliche Lehrkraft anwesend sein.

9.2 Bei der Benutzung von Sport- und Turnhallen hat sich die benutzende Gruppe in das beim Hallenwart ausliegende Benutzungs- und Mängelbuch unter Angabe des Datums, der Anfangs- und Schlusszeiten der Benutzung, der Bezeichnung der Gruppe und des Benutzungszwecks einzutragen. Verantwortlich für die Eintragung ist die unter Ziffer 9.1 bezeichnete Aufsichtsperson.

9.3 Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die Verantwortung dafür, dass die Sportanlagen nur im Rahmen der hier festgelegten Bestimmungen benutzt werden. Sie ist verpflichtet, in das Benutzungsbuch an jedem Nutzungstag einzutragen, ob und ggf. welche Schäden am Nutzungsobjekt festgestellt wurden. Schäden sind unabhängig davon dem Hallen- bzw. Platzwart oder dem Fachbereich 10 der Stadt Brake (Unterweser) (Tel.: 04401 102-0) unverzüglich anzuzeigen.

10. Allgemeine Haus- und Platzordnung

10.1 Sämtliche Sportflächen sollen nur in Sportbekleidung betreten werden.

10.2 Die Hallen sind grundsätzlich nur mit Turnschuhen mit heller Sohle oder barfuß zu betreten. Die hierbei verwendeten Schuhe dürfen vorher nicht im Freien benutzt worden sein. Die zum Turnen usw. benutzten Schuhe dürfen erst im Umkleideraum angezogen werden. Stollenschuhe sind in den Sporthallen nicht erlaubt.

10.3 Die Kunststofflaufbahn des Stadions darf mit Spikes nur insoweit betreten werden, als diese höchstens eine Dornenlänge von 6 mm aufweisen. Während des Trainings sind Nockenschuhe auf den Sportfreianlagen erlaubt. Stollenschuhe hingegen sind während des Trainings untersagt. Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet. Das Umkleidegebäude bei den Sportfreianlagen darf nicht mit Fußballschuhen betreten werden.

10.4 Bei Fußball innerhalb der Sporthallen dürfen nur Hallenfußbälle genutzt werden.

10.5 Die Nutzung von Harz (Handbälle) ist untersagt.

10.6 Das Mitbringen von Tieren auf Sportflächen ist nicht gestattet. Das Rauchen in Hallen sowie auf Sportflächen und in Umkleidegebäuden ist ebenfalls nicht gestattet. Des Weiteren besteht in den Hallen und auf den Sportflächen Alkoholverbot (ausgenommen sind Mehrzweckveranstaltungen nach vorheriger Genehmigung).

11. Wirtschaftliche Tätigkeit

Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis der Stadtverwaltung zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche etwa sonst vorgeschriebene Erlaubnisse oder Genehmigungen bereits erteilt worden sind.

12. Hausrecht

In der Großsporthalle übt der Hausmeister als Beauftragter der Stadt Brake (Unterweser) im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Bei den Schulsportanlagen übt der Schulleiter das Hausrecht aus. Der Hausmeister bzw. Schulleiter sorgt für die Einhaltung der Ordnung.

13. Haftung

Die Veranstalter und Benutzer (Vereine) haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Stadt Brake (Unterweser) oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen, insbesondere für Schäden am Gebäude oder dem Inventar, die während der Nutzung verursacht wurden und stellen die Stadt von derartigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Die Regulierung des Schadens erfolgt ausschließlich zwischen der Stadtverwaltung und dem Vorstand des Vereins. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten handelt.

C. Schlussbestimmungen

14. Zuwiderhandlungen gegen die Richtlinie

Benutzer und Besucher der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen zuwider handeln oder die Ordnung auf Sportanlagen stören, kann die Stadtverwaltung zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Anlagen ausschließen.

15. Nutzungsentgelt

Für Mehrzweckveranstaltungen gilt die Entgeltordnung für die Überlassung städtischer Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

16. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die bisher erlassene Ordnung zur Benutzung von Sportanlagen der Stadt Brake (Unterweser) vom 01.05.1982 wird mit Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgehoben.

Brake (Unterweser), den 15.11.2018

Michael Kurz
Bürgermeister